

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

24. Januar 2024

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) im Zusammenhang mit der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Rechnungsstellung bei Analysen sowie dem unterjährigen Wechsel und der Meldepflicht Ausgleichsbetrag Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV einverstanden. Nachstehend lässt Ihnen der Regierungsrat einige generelle Bemerkungen zu den einzelnen Themenkomplexen zugehen. Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

2. Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV will der Bundesrat in Zukunft auch Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen. Damit stellt die KVV diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleich. Weil für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, stimmt der Regierungsrat der geplanten Änderung der KVV inklusive KLV zu. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Bundesrat allerdings in den Erläuterungen zur KVV einen ausdrücklichen Hinweis auf die Weitergeltung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankern.

3. Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt der Regierungsrat zu. Insbesondere erweitert diese Anpassung die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und pflegen.

4. Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von Fr. 300.–, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. Der Regierungsrat begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Es ist im Interesse der Kantone, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (zum Beispiel Wohnortwechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Der Regierungsrat erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) vom 13. November 2012 ist das "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung", Version 4.1 vom 25. März 2020, für die kantonalen Stellen und die Krankenversicherer verbindlich. Es legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Damit ist bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen (ELG) benötigen.

5. Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die Krankenversicherer können freiwillig Reserven abbauen, sofern sie nach dem Abbau in jedem Fall über eine Solvenzquote von mindestens 100 % verfügen. Der Abbau erfolgt in erster Linie durch eine knappe Kalkulation der Prämien. Wenn die Krankenversicherer nach der knappen Kalkulation ihrer Prämien immer noch über übermässige Reserven verfügen, können sie den Versicherten einen Ausgleichsbetrag zahlen. Den festgelegten Betrag verteilen die Krankenversicherer nach einem angemessenen, von ihnen selbst bestimmten Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsgebiet des Krankenversicherers. Der Krankenversicherer zieht den Ausgleichsbetrag von der genehmigten Prämie ab und weist ihn auf der Prämienrechnung gesondert aus (Art. 26 Abs. 5 Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV] vom 18. November 2015 [SR 832.121]).

Die Krankenversicherer richten den freiwilligen Reserveabbau via Ausgleichsbetrag auch Versicherten aus, deren Prämien vom Kanton verbilligt wurden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb, dass diese KVV-Änderung die Versicherer verpflichtet, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich hierbei um eine seit längerem bestehende Forderung der Kantone. Der Regierungsrat findet es richtig, dass der Bundesrat diese Forderung nun umsetzen will. So wird es den Kantonen in Zukunft möglich sein, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite

Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- Aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Gregor Maier, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 44 84

E-Mail : gregor.maier@ag.ch

Datum : 24. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	7
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	8
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	9
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Damit die Kantone Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist heute für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte möglich sein sollte, schliessen die vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten.
RR AG	Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Bundesrat in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.
RR AG	Die Erläuterungen zu den KVV-Änderungen weisen darauf hin, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apothekern beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzten mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) besprochen hat. Das BAG sollte ergänzen, was Inhalt und Ergebnis dieser Besprechungen mit den beiden Berufsverbänden war.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	59	3		Die Ergänzung verweist auf Art. 43 Abs. 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch Abs. 5 ^{bis} KVG davon betroffen sein soll.	"(...) Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, <u>5^{ter}</u> und <u>5^{quater}</u> und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten."
RR AG	59	3		Die KVV verweist auf Art. 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	"(...) Pauschaltarife nach (...) und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten."

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	94	2		Dieser Artikel sollte das BAG aus Sicht des Regierungsrats noch anpassen. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Art. 7. Abs. 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich ist. Das widerspräche jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreff Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		keine	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Vernehmlassungsformular' (Vernehmlassung Tabakproduktegesetz) open. The 'Überprüfen' (Review) tab is selected in the ribbon. A red box highlights the 'Überprüfen' tab. Another red box highlights the 'Dokumentschutz' (Document Protection) icon in the ribbon. The document content includes a table for 'Allgemeine Bemerkungen' and a table for 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9' and 'Wörter: 1.520'.

Allgemeine Bemerkungen:	
Name/Firma:	Bemerkung/Anregung:
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma:	Kapitel-Nr.:	Bemerkung/Anregung:
☐		
☐		
☐		

Seite: 4 von 9 Wörter: 1.520 Deutsch (Schweiz)

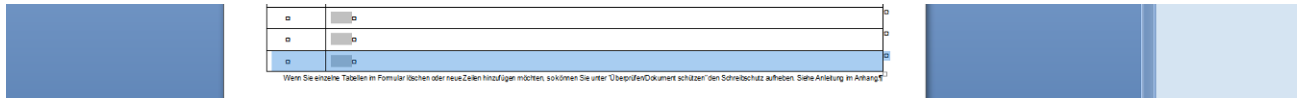
Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

